

### **1. Darstellung des Ablaufs vom Antrag bis zur Erteilung der Prüfungsberechtigung**

Der Geschäftsführende Direktor eines Instituts stellt im Auftrag des Fachs einen begründeten Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Studiendekanin/Studiendekan). Sind die Begründungen nicht selbsterschließend, erfolgt eine Rückmeldung mit Bitte um Erläuterung des Sachstands. Der Antrag wird dem Prüfungsausschuss, der in der Regel einmal pro Semester tagt, zur Beschlussfindung vorgelegt. Im Nachgang zu dieser Sitzung ergeht ein Bescheid an den Antragsteller. Vor Eingang dieses Bescheids kann den Prüflingen gegenüber keinerlei Zusage bezüglich der Prüfungsberechtigung gemacht werden.

### **2. Empfehlungen für Inhalt und Form der Antragstellung**

Um die Anträge sach- und personengerecht bearbeiten zu können und aus Fürsorgegründen im Hinblick auf die Personen, für die der Antrag gestellt wird – es handelt sich häufig um Qualifikationsstellen im Bereich des sogenannten „akademischen Mittelbaus“ – und zur Gewährleistung von Weisungsunabhängigkeit gegenüber den vorgesetzten LehrstuhlinhaberInnen bei Prüfungen, sind die folgenden Angaben unumgänglich:

- Qualifikation(en) der Person, für die das Prüfungsrecht beantragt wird, und bisherige Tätigkeitsbereiche (bei Personen des sogenannten „Mittelbaus“ Tätigkeiten im Bereich von Aufgabenbeschreibungen im Fach, also z. B. Bibliotheksbeauftragter, Studienberatung im Fach, Öffentlichkeitsarbeit etc.),
- ob generelles oder partielles Prüfungsrecht beantragt wird (also beispielsweise „für den gesamten BA-Studiengang xy“ oder „für die mündlichen Prüfungen im Modul z des Studiengangs xy“; eine Beschränkung auf eine reine Zweitgutachtertätigkeit ist dabei nicht möglich),
- eine genaue Zuordnung der zukünftigen Prüfungsaufgaben zu den Anforderungen der Studienmodule und zur entsprechenden selbständigen Lehre in den Prüfungsmodulen,
- eine differenzierte Begründung, warum die bisherige Prüferbestellung im Fach nicht mehr ausreicht (bitte zu beachten: es handelt sich um eines der dienstlichen Kerngeschäfte von Professorinnen und Professoren auch im Forschungsfreisemester!),
- eine Aufstellung über (potenziell) anfallende Prüfungs- und Korrekturzeiten, die diese Prüfungsberechtigung mit sich bringen würde,
- ein Lösungsvorschlag zur zeitlichen Kompensation, welche bisherigen Aufgaben im Fach für die betreffende Person adäquat entfallen können,
- eine kurze Einverständniserklärung der Person, für die Prüfungsrecht beantragt wird, auf dem Antragsschreiben.

### **3. Bisherige Standards für die Vergabe von Prüfungsrecht**

Bisher galten die folgenden Standards für die Vergabe von Prüfungsberechtigungen:

- Die oder der zu bestellende PrüferIn sollte promoviert sein.
- Die oder der zu bestellende PrüferIn sollte unbefristet angestellt sein. Die festangestellten DozentInnen können durch ihre dauerhafte Präsenz in der Lehre und durch ihren Status die Bedingungen für die Prüfungstätigkeit (vgl. § 5 HG die "Unabhängigkeit von Weisungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit") und die selbständige Lehre in dem Aufbau- bzw. Mastermodul, in dessen Verbindung gemäß § 10 BA-/MA-PO die Bachelor- bzw. Masterprüfung steht, eher sicher stellen.
- Der Antrag sollte vom Fachvorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Dozentin bzw. dem betroffenen Dozenten gestellt werden.